

ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes vom 22. Juni 1988 in der Fassung vom 3. April 2017

Im öffentlich-rechtlichen Rundfunk hat der Jugendmedienschutz einen hohen Rang. Demgemäß prüfen die Rundfunkanstalten unter angemessener und rechtzeitiger Beteiligung des jeweils zuständigen Jugendschutzbeauftragten nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Staatsverträge, insbesondere des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag - JMStV) sowie der von den Rundfunkanstalten erlassenen „Kriterien zur Sicherung des Jugendmedienschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung die Jugendeignung von Sendungen und Telemedien in eigener Verantwortung. Hierfür gelten in Ausführung von § 9 Abs. 1 JMStV sowie in Ergänzung der Grundsätze für die Zusammenarbeit in den ARD-Gemeinschaftsprogrammen und über den Programmaustausch in den dritten Programmen und Vorabendprogrammen die nachfolgenden Richtlinien:

1. Wahl der Sendezeit/Sendezeitbeschränkungen

- 1.1 Bei Filmen, die nach § 14 Abs. 2 JuSchG für Kinder unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen (§ 5 Abs. 4 Satz 3 JMStV). Dabei ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall zur Förderung des Jugendmedienschutzes zu prüfen, ob Kinder unter 12 Jahren in der Lage sind, den Inhalt solcher Filme zu verarbeiten und einzuordnen.
- 1.2 Filme, die nach § 14 Abs. 2 JuSchG für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr, und Filme, die für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr verbreitet werden (§ 5 Abs. 4 JMStV).
- 1.3 Die Zeitgrenzen sind für die gesamte Dauer des Filmes und nicht nur bezüglich der entwicklungsbeeinträchtigenden Szenen i.S.v. § 5 Abs. 1 JMStV einzuhalten.
- 1.4 Ziff. 1.1 bis 1.3. gelten entsprechend, wenn der zu sendende Film mit dem gekennzeichneten Film im Wesentlichen inhaltsgleich ist (§ 5 Abs. 2 Satz 2 JMStV).
- 1.5 Die Rundfunkanstalten nehmen eine eigene Filmbewertung vor, wenn
 - a) der zu sendende Film nicht zur Kinder- oder Jugendfreigabe gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG vorgelegen hat oder
 - b) der zu sendende Film in einer für die Bewertung bedeutsamen Weise nicht identisch ist mit dem gemäß § 14 Abs. 2 JuSchG beurteilten Film.

2. Ausnahmen von den Sendezeitbeschränkungen (§ 9 Abs. 1 JMStV)

- 2.1. Von den nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 JuSchG verbindlichen Bewertungen und den sich daraus ergebenden Zeitgrenzen kann im Einzelfall abgewichen werden. Ausnahmen können

Anlage 2

insbesondere gerechtfertigt sein, wenn

- a) die Bewertungen länger als 10 Jahre zurückliegen oder
- b) die Bewertungen länger als fünf Jahre zurückliegen und aufgrund gewandelter Wertvorstellungen oder Sehgewohnheiten nicht mehr zeitgemäß erscheinen oder
- c) Sendungen einen herausragenden informatorischen, dokumentarischen, filmhistorischen oder künstlerischen Wert aufweisen.

Der jeweilige Jugendschutzbeauftragte ist an einer solchen Entscheidung zu beteiligen.

- 2.2. Die besonderen Gründe für Ausnahmen sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen. Der Rundfunkrat ist hierüber regelmäßig zu informieren.

3. Programmankündigung

- 3.1 Die Rundfunkanstalten nehmen bei der Ankündigung der Sendungen Rücksicht auf die Belange des Jugendmedienschutzes. Es sollen keine Hinweise auf jugendgefährdende Inhalte erfolgen.
- 3.2 Werden Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkung angekündigt, dürfen die Inhalte der Programmankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.

4. Kennzeichnung von Sendungen (§ 10 Abs. 2 JMStV)

- 4.1 Sendungen, die gemäß § 5 Abs. 4, Sätze 1, 2 JMStV einer Sendezeitbeschränkung unterliegen, werden durch akustische Ankündigung zu Beginn der Sendung wie folgt gekennzeichnet:
- a) Für Sendungen in Hörfunk und Fernsehen, die nur zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr verbreitet werden dürfen, wird der Satz verwendet: "Die folgende Sendung ist für Jugendliche unter 16 Jahren nicht geeignet."
 - b) Für Sendungen in Hörfunk und Fernsehen, die nur zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, wird der Satz verwendet: "Die folgende Sendung ist für Jugendliche nicht geeignet."
- 4.2 Die Verantwortung für die Kennzeichnung liegt bei den jeweiligen Redaktionen. Der jeweils zuständige Jugendschutzbeauftragte wirkt auf Anfrage im Rahmen seiner Beratungsfunktion an der Entscheidung mit, ob und gegebenenfalls wie eine Sendung gekennzeichnet wird.

5. Verfahrensregelungen für Gemeinschaftsbeiträge

- 5.1 Jede Rundfunkanstalt, die einen Beitrag in ein ARD-Gemeinschaftsprogramm oder in einen gemeinsamen Programmpool einbringt, ist - unbeschadet der rechtlichen Verantwortung jeder ausstrahlenden Anstalt in ihrem Sendebereich - verpflichtet, den Beitrag auf seine Eignung zur Vorführung auch vor Kindern und Jugendlichen zu prüfen

Anlage 2

und die anderen Anstalten ggf. auf Sendezeitbeschränkungen hinzuweisen. Dieses gilt auch für Programmbeiträge zu ARD Digital, zum 3sat- und ARTE-Programm sowie zum Kinderkanal und PHOENIX.

- 5.2. Bei Beiträgen, die von zentralen Redaktionen (z. B. ARD-Filmredaktion, Vorabendredaktion, ARD-aktuell, ARD-Digital) in das Gemeinschaftsprogramm eingebracht oder zusammengestellt werden, nimmt der Jugendschutzbeauftragte der jeweils örtlich zuständigen Rundfunkanstalt die entsprechenden Aufgaben wahr.
- 5.3. Der ARD-Filmkoordinator unterrichtet die Fernsehprogrammkonferenz in den Jahresfilmlisten über FSK-Bewertungen und BPS-Indizierungen und gibt, sofern keine verbindliche Bewertung vorgegeben ist, gemäß Ziff. 1.5. eine eigene Empfehlung (in der Regel durch einen zeitlichen Platzierungsvorschlag). Entsprechende Informationen geben die einzelnen Anstalten über die von ihnen angebotenen Filme. Die DEGETO stellt sicher, dass in ihren Filmübersichten der aktuelle Stand der FSK- und BPS-Bewertungen verzeichnet wird.
- 5.4. Ausnahmeentscheidungen nach Ziff. 3 trifft für Gemeinschaftsprogramme die Ständige Programmkonferenz.

6 Telemedien

- 6.1. Die Landesrundfunkanstalten können den jugendmedienschutzrechtlichen Anforderungen im Telemedienbereich dadurch entsprechen, dass sie:
 - a) Telemedienangebote, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten ist, nur zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr und Telemedienangebote, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV auf Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren zu befürchten ist, nur zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr verbreiten oder zugänglichmachen oder
 - b) Telemedienangebote mit einer Alterskennzeichnung versehen, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen ausgelesen werden kann, oder
 - c) den Zugang zu einem Telemedienangebot durch ein geeignetes Zugangssystem nur Personen ab einer bestimmten Altersgruppe eröffnen oder
 - d) die Möglichkeiten von Buchstaben a) bis c) kombinieren.
- 6.2. Sofern eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung i. S. v. § 5 Abs. 1 JMStV nur auf Kinder zu befürchten ist, ist das Telemedienangebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten zu verbreiten.